

Leistungsvereinbarung

zwischen

**den Gemeinden Gansingen, Laufenburg und
Mettauertal**

und

der Spitex Regio Laufenburg (IKA)

März 2024

LEISTUNGSVEREINBARUNG

Zwischen

den Gemeinden (Auftraggeberin) Gansingen, Laufenburg und Mettauertal

und der

Spitex-Organisation (Auftragnehmerin) Spitex Regio Laufenburg

1 Zweck der Vereinbarung

¹ Die Gemeinden Gansingen, Laufenburg und Mettauertal im Kanton Aargau als Auftraggeberin ist/sind gemäss § 11 Abs. 1 Pflegegesetz (PflG) des Kantons Aargau vom 1. Januar 2013 zuständig für die Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten und qualitativ guten Angebots der ambulanten und stationären Langzeitpflege. Sie orientieren sich dabei an der Pflegeheimkonzeption und dem Spitex-Leitbild. Das Angebot orientiert sich am Bedarf und umfasst sowohl Langzeit- als auch Akutsituationen.

² Das inhaltliche und zeitliche Mindestangebot im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause sowie die spezialisierten Pflegeangebote in den Bereichen Kinder-, Onkologie- und Psychiatriepflege sowie Palliative Care richtet sich nach den §§ 29 und 30 der Pflegeverordnung (PflV).

³ Die Auftraggeberin beauftragt die Auftragnehmerin mit der Durchführung von Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause im Gebiet der Gemeinden Gansingen, Laufenburg und Mettauertal.

2 Gesetzliche Grundlagen

Für die Hilfe und Pflege zu Hause sind die folgenden (jeweils aktualisierten) gesetzlichen Grundlagen massgebend:

- Pflegegesetz (PflG) Kanton Aargau vom 26. Juni 2007 (SAR 301.200)
- Pflegeverordnung (PflV) Kanton Aargau vom 21. November 2012 (SAR 301.215)
- Verordnung über die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 8. Dezember 2010 (SAR 301.213)
- Gesundheitsgesetz (GesG) Kanton Aargau vom 20. Januar 2009 (SAR 301.100)
- Gesundheitsverordnung (GesV) Kanton Aargau vom 11. November 2009 (SAR 301.111)
- Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB) Kanton Aargau (SAR 311.121)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) Kanton Aargau vom 5. September 1995 (SAR 837.100)
- Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) Kanton Aargau vom 24. Oktober 2006 (SAR 150.170)
- Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) Kanton Aargau vom 26. September 2007 (SAR 150.711)
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10)
- Art. 51 Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 (SR 832.102)
- Art. 7 – 9 Verordnung des EDI über Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995 (SR 832.112.31)
- Administrativvertrag vom 01. Februar 2016 zwischen dem Spitex Verband Schweiz und der Association Privée Suisse einerseits sowie tarifsuisse andererseits; vom 01. Januar 2016 zwischen dem Spitex Verband Schweiz und der Association Privée Suisse einerseits sowie HSK andererseits; vom 01. Januar 2017 zwischen dem Spitex Verband Schweiz und der Association Privée Suisse einerseits sowie CSS andererseits.

- KVGG/Liste säumiger Versicherter im Kanton Aargau gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung gemäss Art. 64a Abs. 7 vom 15. Dezember 2015 (SR 837.200)
- Pflegeheimkonzeption Kanton Aargau vom 16.12.2009
- Spitex-Leitbild Kanton Aargau 2008

3 Grundsätze

¹ Die Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause

- basieren auf einer Bedarfsabklärung mit einem standardisierten Bedarfserfassungsinstrument sowie einer Hilfe- und Pflegeplanung mit der zu betreuenden Person und ihrem Umfeld,
- werden im Einverständnis der zu betreuenden Person oder deren Rechtsvertreter erbracht,
- bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der zu betreuenden Person und des jeweiligen Umfeldes,
- fördern bzw. erhalten nach Möglichkeit die Selbständigkeit der zu betreuenden Person,
- fördern die Selbstverantwortung der zu betreuenden Person,
- werden zweckmässig, wirksam und wirtschaftlich erbracht.

² Die Auftragnehmerin versteht sich als innovative Organisation, die sowohl im Bereich der Pflege, als auch bei der Ausbildung, dem Personal und der Organisation neue Verfahren, Trends und Entwicklungen prüft und allenfalls umsetzt. Sie informiert und bezieht wo sinnvoll die Mitglieder des Verwaltungsrates als Bindeglied zu den Auftraggeberinnen sowie die Einwohnerinnen und Einwohner der angeschlossenen Gemeinden mit ein.

4 Zielgruppen (Leistungsempfänger/innen)

¹ Anspruch auf Hilfe und Pflege zu Hause haben Einwohner und Einwohnerinnen aller Altersgruppen der Auftrag gebenden Gemeinde(n), bei welchen ein nachweisbarer Bedarf gemäss vorgenannten gesetzlichen Grundlagen festgestellt wird.

² Die Leistungen stehen zur Verfügung für:

- physisch und/oder psychisch kranke Personen
- rekonvaleszente Personen
- Personen in einer rehabilitativen Situation
- Personen mit einer Behinderung
- Schwer kranke Menschen mit komplexen Pflegebedürfnissen
- Personen mit altersbedingten Einschränkungen
- Personen in sozialen Krisen- oder Risikosituationen ¹
- Frauen vor und nach der Geburt
- Menschen in der letzten Lebensphase

³ Für Leistungen an Personen mit Wohnsitz in einer anderen als der/n Vertragsgemeinde/n oder mit ausserkantonalem Wohnsitz hat die Auftragnehmerin vorgängig bei der Wohnsitzgemeinde der anspruchsberechtigten Person eine Kostengutsprache für die Restkostenfinanzierung einzuholen (§12 c Pflegegesetz). Die jeweiligen kantonalen Regelungen bezüglich Tarife für Restkosten und Patientenbeteiligung sind dabei zu beachten² (siehe zudem Art. 44 KVG/Tarifschutz).

¹ Die Spitex-Leistungen für diese Zielgruppe bestehen im Wesentlichen in den Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Menschen in der grundlegenden Alltagsbewältigung gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. c Ziff. 2 KLV.

² Merkblatt des Departements Gesundheit und Soziales „Abrechnung der Pflegerestkosten und der Patientenbeteiligung für ambulante Leistungserbringer mit und ohne Leistungsvertrag“.

5 Angebot

¹ Die Dienstleistungen im Bereich des Mindestangebots sind im Anhang1 im Detail aufgeführt.

² Die über das Mindestangebot hinausgehende Dienstleistungen werden ebenfalls im Anhang 1 geregelt.

³ Gemäss § 12b Abs. 2 Pflegegesetz sowie § 31 Pflegeverordnung sind zudem gemeinwirtschaftliche Leistungen zu erfüllen. Darunter sind diejenigen Leistungen zu verstehen, die im öffentlichen Interesse erbracht werden, die jedoch nicht einem Klienten/einer Klientin zugeordnet und verrechnet werden können. Dazu gehören u.a. folgende Leistungen:

- a) Versorgungspflicht für sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde(n)...
- b) Annahme aller Aufträge und Erbringung der erforderlichen Leistungen selbst oder in Zusammenarbeit mit geeigneten Partnern (Aufnahme- und Behandlungspflicht)
- c) Sicherstellung einer bedarfsgerechten Koordination, wie zum Beispiel fallbezogene Koordination mit anderen involvierten Leistungserbringern oder Vermittlung von Leistungen, die nicht selber erbracht werden können
- d) Sicherstellung der Kontinuität der Pflegeleistungen nach Entlassung aus einer stationären Einrichtung
- e) Allgemeine Erreichbarkeit

6 Qualitätssicherung

¹ Der Nachweis der Qualitäts- und Leistungsfähigkeit und dessen Auswertung richtet sich nach den Vorgaben des Departements Gesundheit und Soziales (DGS) des Kantons Aargau.

² Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten (Merkblätter DGS zum Datenschutz in der Spitex).

7 Personal

¹ Die Auftragnehmerin beschäftigt Personal, das über die entsprechenden Kompetenzen für seine Funktionen verfügt.

² Die Pflegeleistungen werden von Fachpersonen mit entsprechendem Ausbildungsabschluss erbracht. Die Mindestqualifikationen ergeben sich aus dem Gesundheitsgesetz des Kantons Aargau sowie der VBOB § 38.

³ Die Auftragnehmerin stellt Ausbildungsplätze zur Verfügung und erfüllt die Ausbildungsverpflichtung des Kantons Aargau (Gesundheitsgesetz § 40b sowie Gesundheitsverordnung §§ 29a bis j; Pflegegesetz § 5a sowie Pflegeverordnung § 36).

⁴ Die Auftragnehmerin bietet den Mitarbeitenden nach Möglichkeit attraktive, branchenübliche Arbeitsbedingungen und ermöglicht den Mitarbeitenden angemessene Fort- und Weiterbildung sowie Entwicklungsmöglichkeiten.

8 Zusammenarbeit und Koordination

¹ Die Auftragnehmerin stellt die Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Leistungserbringern wie folgt sicher:

- Die Auftragnehmerin ist für die Auftraggeberin sowie für spezialisierte Spitex-Organisationen, weitere Leistungserbringer und andere Institutionen im in Artikel 1 genannten Einzugsgebiet die Ansprechinstanz für alle Spitex-Leistungen.
- Für Leistungen des Mindestangebotes, welche die Auftragnehmerin nicht selbst erbringt, schliesst sie Leistungsvereinbarungen ab mit anderen Leistungserbringern (z.B. Kinderspitex, spezialisierte Palliative Care und Onkologiepflege, hauswirtschaftliche Leistungen). Die Leistungsvereinbarungen regeln das Angebot, die Art und Weise der Zusammenarbeit und die Mitfinanzierung durch die Gemeinde.

² Für Massnahmen, die Synergieeffekte erzeugen, vereinbart die Auftragnehmerin Kooperationen mit anderen Spitex-Organisationen in der Region (Abend- und Nachtdienst, Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Personen, Qualitätssicherung etc.).

³ Die Auftragnehmerin koordiniert ihre Dienstleistungen mit weiteren Partnern des ambulanten Gesundheits- und Sozialwesens sowie mit stationären und halbstationären Institutionen.

⁴ Die Auftraggeberin bezieht die Auftragnehmerin in die Sozial- und Gesundheitsplanung ihrer Gemeinde mit ein.

9 Information der Bevölkerung

Die Einwohnerinnen und Einwohner werden über das Dienstleistungsangebot der Auftragnehmerin wie folgt informiert:

- Informationsmaterial mit den Angaben zu den Dienstleistungen, den Einsatzzeiten, den Konditionen, den Preisen, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, etc.,
- mit der Webseite der Auftragnehmerin und derjenigen der Auftraggeberin,
- mit der Teilnahme der Auftragnehmerin an öffentlichen Veranstaltungen (PR-Massnahmen).

10 Auskunftspflicht

Die Auftragnehmerin informiert die Mitglieder des Verwaltungsrates als Bindeglied zu den Auftraggeberinnen regelmässig und rechtzeitig über:

- Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget und Jahresziele für das jeweils kommende Jahr,
- Angaben zu wesentlichen Kennzahlen, insbesondere zu Kosten-, Leistungs- und Qualitätsentwicklung,
- wesentliche Veränderungen und allfällige Risiken.

11 Beiträge der Auftraggeberin

¹ Die Auftraggeberin trägt gemäss Pflegegesetz § 12a und b die nicht von der Krankenversicherung und nicht von der anspruchsberechtigten Person gedeckten Kosten der Pflege zu Hause (Restkosten) für die vereinbarten Leistungen.

² Die Abgeltung der vereinbarten Leistungen durch die Auftraggeberin sowie die Modalitäten der Abgeltung richten sich nach den Bestimmungen im Anhang 2 „Beiträge der Auftraggeberin an die Leistungen der Auftragnehmerin“.

³ Die Auftraggeberin beteiligt sich an der Finanzierung von Spitex-Dienstleistungen dritter Organisationen (spezialisierte Leistungserbringer), welche mit der Auftragnehmerin eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben.

Die Modalitäten der Mitfinanzierung durch die Auftraggeberin werden zwischen der Auftragnehmerin und dem spezialisierten Leistungserbringer in einer entsprechenden Vereinbarung geregelt.

12 Grenzen der Spitex-Leistungen

¹ Die Hilfe und Pflege zu Hause wird regelmässig überprüft und der veränderten Situation angepasst. Die Grenzen der Spitex-Leistungen werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen definiert und werden insbesondere erreicht, wenn:

- medizinisch-technische Hilfsmittel benötigt werden, die zu Hause nicht einsetzbar bzw. kaum zu finanzieren und wirtschaftlich nicht angemessen sind;
- die Situation der Klientin/des Klienten, eine ständige Präsenz von Spitex-Personal über längere Zeit erforderlich machen würde;
- sich die Situation der Klientin/des Klienten so verändert, dass künftig eine Hilfe von aussen in sehr kurzer Zeit verfügbar sein muss (Notfall);
- der Einsatz dem Spitex-Personal aus gesundheitlichen und/oder psychischen Gründen oder aus Gründen der Arbeitssicherheit/ des Gesundheitsschutzes oder aufgrund der Fürsorgepflicht für das Personal der Auftragnehmerin nicht (mehr) zugemutet werden kann;

- die Bedingungen für eine qualitativ vertretbare Hilfe und Pflege zu Hause nicht (mehr) gegeben sind;
- der Klientin/des Klienten die notwendigen Pflege- und Betreuungsmassnahmen wiederholt verweigert;
- die Kosten der Spitex-Dienstleistungen im Vergleich zu anderen Institutionen im stationären Bereich nicht mehr vertretbar sind resp. die Kosten von der Krankenkasse nicht mehr übernommen werden;
- Rechnungen trotz mehrfacher Mahnung nicht beglichen werden.

² Leistungen können durch die Auftragnehmerin abgelehnt oder abgebrochen werden, wenn die betreffenden Klientinnen/Klienten auf der Liste säumiger Versicherter (EG KVG, 1.1.2014) erscheinen. Die Auftragnehmerin ist angehalten, nur gegen Vorauszahlung die minimal notwendige Versorgung zu leisten. Die Vorauszahlung gilt für den Versichererbetrag gemäss Krankenleistungsverordnung (KLV) Art. 7 Abs. 2 lit. a-c sowie für die Patientenbeteiligung.

³ Eine allfällige ausserordentliche Ablehnung oder Einstellung der Spitex-Leistungen wird mit der zuständigen Ärztin / dem zuständigen Arzt vorgängig besprochen. Der Sozialdienst der betroffenen Gemeinde und je nach Fall die KESB oder KESD sind zu informieren.

⁴ Die betroffene Klientin / der betroffene Klient kann Einsprache an den Gemeinderat als örtliche Gesundheitsbehörde richten. Sie / er hat Anspruch auf eine anfechtbare Verfügung des Gemeinderates.

13 Haftung

Die Auftragnehmerin haftet im Rahmen der ihr zugeteilten Arbeiten vollumfänglich. Die Auftragnehmerin verfügt über eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens CHF 5 Mio. pro Fall.

14 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

¹ Die Leistungsvereinbarung tritt am 01.07.2024 in Kraft und ersetzt die Version vom 01.01.2022

² Der Vertrag gilt mindestens bis 31.12.2028 resp. eine Kündigung ist frühestens zu diesem Datum möglich.

³ Ohne Kündigung verlängert sich dieser Vertrag stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr.

⁴ Eine Kündigung hat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten schriftlich zu erfolgen.

⁵ Bei mehreren Vertragsgemeinden beendet die Kündigung einer Vertragsgemeinde oder gegenüber einer Vertragsgemeinde die Leistungsvereinbarung mit ihr und lässt die Leistungsvereinbarungen mit den übrigen Vertragsgemeinden unberührt.

15 Verkehr zwischen AuftraggeberInnen und Auftragnehmerin

Der Verwaltungsrat dient als Bindeglied zwischen den Auftraggeberinnen und der Auftragnehmerin. Die vorsitzende Person des Verwaltungsrats ist Ansprechperson für die Auftragnehmerin.

16 Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich Änderungen an der vorliegenden Vereinbarung vornehmen.

Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam oder anfechtbar sein oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird die Gültigkeit und Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Diese sind dann so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte Zweck möglichst erreicht wird.

17 Zusätzliche Parteien

Die Parteien möchten es anderen Gemeinden in der Region ermöglichen, diesem Vertrag beizutreten. Als Voraussetzung muss ein Beitritt in die IKA erfolgen. Es gelten diesbezüglich die Bestimmungen der Anstaltsordnung zum Einkauf.

18 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten über Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung nehmen die Vertragsparteien die Dienste einer gemeinsam bezeichneten neutralen Drittperson in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.

19 Unterzeichnung

Die Unterzeichnung dieser Leistungsvereinbarung durch Auftraggeber und Auftragnehmerin erfolgt separat pro angeschlossene Gemeinde mittels entsprechenden Unterschriftenblättern.

Integrierende Bestandteile dieser Leistungsvereinbarung

- Anhang 1 Leistungsangebot der Spitex-Organisation
- Anhang 2 Beiträge der Auftraggeberin an die Leistungen der Auftragnehmerin
- Anhang 3 Benchmarking

Auftraggeberin

Einwohnergemeinden Gansingen, Laufenburg, Mettauertal

Gansingen,

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Thomas Szabo

Magdalena Acone

Laufenburg,

Der Stadtmann:

Der Stadtschreiber I:

Herbert Weiss

Marco Waser

Mettauertal,

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Christian Kramer

Florian Wunderlin

Auftragnehmerin

Spitex Regio Laufenburg (IKA)

Laufenburg,

Der Verwaltungsrat:

ANHANG 1

Leistungsangebot der Spitex Organisation

Die Auftragnehmerin bietet die folgenden Leistungen an:

- 1 Pflege zu Hause
- 2 Hilfe zu Hause
- 3 weitere Leistungen

1.1 Gesetzlich vorgeschriebenes Mindestangebot Dienstleistungen

Grundlagen

- Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV)
- Pflegegesetz (PflG) vom 26. Juni 2007
- Pflegeverordnung (PflV) vom 21.11.2012
- Spitex-Leitbild 2008

Dienstleistungen	Erläuterungen
Pflege zu Hause	Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV Art. 7 (Mindestangebot gemäss § 9 Pflegeverordnung vom 21.11.2012) Pflegerische Leistungen an sieben Tagen von 07.00 bis 22.00 Uhr
Nacht-Einsätze	Die Pflegeverordnung § 10 schreibt vor, dass Leistungen der Pflege abends und nachts ausschliesslich bei bestehenden Betreuungsverhältnissen anzubieten ist. (zw. 22.00 bis 07.00 Uhr)
Palliative Care	Die Auftragnehmerin schliesst eine Leistungsvereinbarung mit dem Regionalen Palliative Zentrum RPZ ab, wobei sie sich soweit sinnvoll am Modellvertrag der vaka, Sparte Spitex ausrichten wird.
Kinderspitex	Die Auftragnehmerin schliesst eine Leistungsvereinbarung mit den Kinderspitex-Organisationen ab, wobei sie sich soweit sinnvoll am Modellvertrag der vaka, Sparte Spitex ausrichten wird.
psychiatrische und gerontopsychiatrische Pflege	Die Auftragnehmerin verfügt über Psychiatrie-Fachpersonen (vor allem für die Bedarfsabklärung).
Hauswirtschaftliche Dienstleistungen	Alle Leistungen der Hilfe und Unterstützung im Haushalt und bei der Erledigung von Alltagsaufgaben basieren auf einer Bedarfsabklärung . Die Bedarfsabklärung wird mit einem einheitlichen Instrument durchgeführt. Die Bedarfsabklärung wird den Leistungsempfängern/innen in Rechnung gestellt. Das Angebot umfasst im Detail die Dienstleistungen Abklärung und Beratung, Reinigung, Wäschepflege, Einkaufen und Kochen Die hauswirtschaftlichen Dienstleistungen werden mehrheitlich in der Zeit von Mo-Fr, 07.00-18.00 Uhr, erbracht. An Wochenenden werden notwendige, dem ausgewiesenen Bedarf entsprechende HW-Leistungen erbracht (in erster Linie für die Sicherstellung der Ernährung).

Telefonische Erreichbarkeit	Grundsatz: Die Auftragnehmerin ist während den ordentlichen Bürozeiten 08.00-12.00 und 13.30-16.00 erreichbar. Die übrige Zeit Telefonbeantworter. (dieser wird mehrmals tgl. abgehört). Sie verfügt dafür über die nötigen personellen Ressourcen.
------------------------------------	---

Zusammenarbeit mit Pro Senectute	<p>Im Einzugsgebiet sind zwei HW-Leistungserbringer tätig:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Spitex ▪ Pro Senectute <p>Beide erbringen die gleichen HW-Leistungen. Die Triage der Klienten/innen zwischen Spitex und Pro Senectute erfolgt nach den folgenden Kriterien.</p>
---	---

Zusammenarbeit Spitex und Pro Senectute, abhängig von den vorhandenen personellen Ressourcen:

Kriterien für die Triage von Kunden/innen bei hauswirtschaftlichen Leistungen

Sachliche Kriterien		Zeitliche Kriterien		
		Einsatz sofort, innerhalb 24-48 Std.	Stabilisierung Rehabilitation	90 Tage
	Klientensituation			
1	Unter 60 Jahre alt	Spitex	Spitex	Spitex
	Über 60 Jahre alt	Spitex	Spitex/Pro Senectute	Pro Senectute
	IV-Bezüger//in	Spitex	Spitex/Pro Senectute	Pro Senectute
2	Kunde benötigt gleichzeitig KLV- und HW- Leistungen	Spitex	Spitex	Spitex/ Pro Senectute
3	Diagnosen: Sucht, MS, Parkinson, psych. Diagnose, Demenz	Spitex	Spitex	Spitex/ Pro Senectute
	chronische Krankheit	Spitex	Spitex/Pro Senectute	Pro Senectute
4	Komplexe Betreuungssituation ²	Spitex	Spitex	Spitex/ Pro Senectute
	Einfache, stabile Betreuungssituation	Spitex	Spitex/Pro Senectute	Pro Senectute
		Alle kurzfristig zu erledigenden Einsätze zunächst durch die Spitex.	Fliessende Übergabe zwischen Spitex und Pro Senectute möglich.	Übergabe der Klienten (über 60 Jahre oder IV, stabile Situation) an PS spätestens nach 90 Tagen.

² Für die Unterscheidung von komplexen und einfachen/stabilen Betreuungssituationen hat die Stadt Zürich ein praxistaugliches Arbeitspapier erarbeitet; vgl. Fachliche Einsatzkriterien für Spitex Zürich, 3. überarbeitete Auflage, Zürich, August 2007, S. 15/16

Weitere, nicht gesetzlich vorgeschriebene Leistungen

Letzte Dienste bei bestehenden Betreuungsverhältnissen	Weiterführung des Angebotes bei bestehenden Klientensituationen wenn die Angehörigen es wünschen, Vermittlung eines Bestattungsinstitutes.
Vermittlung von Mahlzeiten	Vermittlung von Adressen für die Lieferung von Mahlzeiten (Pro Senectute, diverse Restaurants und andere Anbieter).
Vermietung und Verkauf von Krankenmobilen	Verkauf und Vermietung von K-Mobilen.
Sehr wenige, punktuelle Behandlungen im Zentrum (Ambulatorium)	In seltenen Fällen können Klienten/innen zur Behandlung in den Stützpunkt kommen
Blutdruck-Messung Blutzucker-Messung	Nach Absprache während den Bürozeiten im Zentrum.
Information und Beratungen	<p>Fahrdienst Vermittlung des Rotkreuz-Fahrdienstes</p> <p>Krankenmobilen Vermittlung von Adressen (wenn nicht eigener Verkauf/Vermietung)</p> <p>Hygieneprodukte Vermittlung von diversen Adressen für Hygieneprodukte</p> <p>Bei bestehenden Klientenverhältnissen Bestellung über den Organisationspartner für Materiallieferung.</p> <p>Podologinnen ambulant Vermittlung von Adressen</p> <p>Sturzprävention</p> <p>Entlastungsdienste Tagesstätte, Besuchsdienst</p>

ANHANG 2

Beiträge der Auftraggeberinnen an die Leistungen der Auftragnehmerin

2.1 Finanzielle Unterstützung durch die Auftraggeberinnen

¹ Die Auftraggeberinnen leisten der Auftragnehmerin finanzielle Unterstützung zur Deckung der ungedeckten Kosten.

² Als ungedeckte Kosten gelten die Differenz zwischen

- a) den Erträgen aus den Zahlungen der Klienten/innen für bezogene Dienstleistungen, inklusive Kostenanteile der Krankenversicherer, ohne finanzielle Unterstützung der Gemeinden, und
- b) den Aufwendungen zur Erbringung der vereinbarten Leistungen. Zu diesen Aufwendungen gehören auch die separat ausgewiesenen Beiträge, welche die Auftragnehmerin im Rahmen von Vereinbarungen an Dritt-Anbieter von Spitex-Leistungen bezahlt.

³ Spenden und Zuwendungen Dritter dürfen nicht für die Finanzierung obligatorischer Leistungen verwendet werden. Sie sind daher bei der Berechnung der ungedeckten Kosten nicht als Ertrag zu berücksichtigen und sind in einem speziellen Fondsreglement geregelt. Die Spenden und Zuwendungen stehen der Auftragnehmerin für besondere Bedürfnisse von Mitarbeitern und Klienten sowie spezielle Projekte zur Verfügung.

⁴ Die finanzielle Unterstützung der Auftraggeberinnen erfolgt in der Form eines Beitrags pro Einwohner/in und eines Beitrags pro verrechnete Leistungsstunde.

Die Beiträge pro Einwohner/in aller beteiligen Gemeinden decken 50% des ungedeckten Betriebsaufwandes.

Die Beiträge pro Leistungsstunden aller beteiligen Gemeinden decken 50% des ungedeckten Betriebsaufwandes.

⁵ Der Beitrag pro Einwohner/in und der Beitrag pro Leistungsstunden werden durch den Verwaltungsrat jährlich für das abgelaufene Jahr auf der Basis der ungedeckten Kosten neu festgelegt (in Berücksichtigung der Auswertung aus dem Benchmarking, vgl. Anhang 4).

⁶ Die finanzielle Unterstützung der Auftraggeberinnen unterliegt den Rahmenbedingungen, die im Anhang 4 Benchmarking beschrieben sind.

2.2 Erträge der Auftragnehmerin

¹ Die Erträge der Auftragnehmerin setzen sich wie folgt zusammen

1. Erträge aus den Zahlungen der Klienten/innen für bezogene Dienstleistungen, inklusive Kostenanteile der Krankenversicherer;
2. Spenden und Zuwendungen Dritter, wobei deren Verwendung in einem separaten Reglement zu regeln ist;
3. Finanzerträge;
4. finanzielle Unterstützung der Gemeinden.

² Die Auftragnehmerin stellt den Klienten/innen Rechnung für jene Leistungen, welche sie für die Klienten/innen erbracht hat.

³ Für Leistungen gemäss Art. 7ff KLV sind die Tarife gemäss KLV in Rechnung zu stellen.

⁴ Für die hauswirtschaftlichen Leistungen und die weiteren Dienstleistungen im Rahmen des Mindestangebots werden die von der Auftragnehmerin festgelegten Tarife in Rechnung gestellt.

⁵ Soweit gesetzlich vorgesehen ist den Klienten die Patientenbeteiligung in Rechnung zu stellen.

⁶ Dienstleistungen, die über das Mindestangebot gemäss Anhang 1. der Leistungsvereinbarung hinausgehen, werden den Klienten/innen zu kostendeckenden Preisen in Rechnung gestellt.

2.3 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Auftraggeberin entrichtet die finanzielle Unterstützung nach den folgenden Modalitäten:

- 1/2 der budgetierten Beiträge zu Beginn des Kalenderjahres
- 1/2 der budgetierten Beiträge am 30.06.

² Allfällige Abweichungen zwischen den budgetierten Beiträgen und den Beiträgen gemäss Jahresabschluss / definitivem Kostenverteiler werden im 1. Quartal des Jahres in Rechnung gestellt, respektive zurück vergütet.

2.4 Inkrafttreten, Änderungen

¹ Dieser Anhang tritt mit der Unterzeichnung durch die Auftraggeberinnen und die Auftragnehmerin in Kraft und gilt bis mindestens den 31. Dezember 2025. Anschliessend kann er jeweils auf den Beginn des kommenden Geschäftsjahres angepasst werden, wobei die Partei, die eine Änderung wünscht, dies mindestens 6 Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres den anderen Parteien mitteilen muss. Kann bis am 30. November keine Einigung über die neuen Konditionen erzielt werden, so gelten die alten Konditionen weiter, jede Partei ist jedoch in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten per 30. Juni des Folgejahres zu kündigen.

² Die Unterzeichnenden können jederzeit gemäss Art. 16 der Leistungsvereinbarung Änderungen an diesem Anhang vornehmen.

Anhang 3

Benchmarking

3.1 Grundsatz

Um die Leistungsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit beurteilen zu können, vereinbaren die Auftraggeberinnen und die Auftragnehmerin das folgende Vorgehen:

- Einmal pro Jahr besprechen die Auftraggeberinnen, vertreten durch den Spitex-Ausschuss und die Auftragnehmerin, vertreten durch das Verwaltungsratspräsidium und die Geschäftsleitung, die Auslastung und den Kostendeckungsgrad der Auftragnehmerin (vgl. Art. 2 dieses Anhangs).
- Die Auftraggeberinnen und die Auftragnehmerin vergleichen die zwei Kennzahlen (Auslastung, Kostendeckungsgrad) der Auftragnehmerin mit den gleichen Kennzahlen ähnlicher Spitex-Organisationen.
- Die Auftragnehmerin (Bindeglied zum Verwaltungsrat) erläutert die Entwicklung der Kosten und der Produktivität.
- Es wird ein Reporting erstellt welches Aussagen macht über:
 - Qualitative Aspekte
 - Leistungsangebot
 - Inanspruchnahme der Leistungen

3.2 Konzept für das Reporting

¹ Die Auftragnehmerin legt den Auftraggeberinnen ein Konzept für das Reporting vor.

² Den Kennzahlen sind Bandbreiten unterlegt. Diese Bandbreiten berücksichtigen die Unterschiede, die zwischen den Spitex-Organisationen in der Region bestehen.